

Friedhofssatzung
I. Allgemeine Vorschriften
§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Lutherstadt Eisleben unterhaltenen Friedhöfe :
 1. Städtischer Friedhof, Magdeburger Straße 7 b
 2. OT Neckendorf
 3. OT Volkstedt
 4. OT Wolferode
 5. OT Rothenschirmbach
 6. OT Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf
 7. OT Unterrißdorf
 8. OT Polleben
 9. OT Bischofrode
 10. OT Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach
 11. OT Schmalzerode

- 1) Für die Friedhöfe 1 - 3 ist der EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben, Magdeburger Straße 7 b und für die Friedhöfe 4 - 11 ist der EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 2 zuständig.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Lutherstadt Eisleben einschließlich der Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- 4) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und ihre pflanzliche Ausstattung für den Umwelt- und Naturschutz von Bedeutung.

§ 3

Verwaltung

- 1) Die kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Eisleben werden im Auftrag des Trägers durch den EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben verwaltet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- 3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld / Teilfeld
 - Abteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist

- Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltender Grabstätten

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten könne aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtungen.
Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

April bis Oktober	6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
November bis März	6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen u.ä.) vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe und Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister;

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste von Personen, die § 7 Abs. 1 nicht nachkommen, anzubieten;
 - c) an Werktagen in Sichtweite von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten gewerblicher Art auszuführen; Bepflanzen und Gießen der Grabstellen bleiben davon unberührt;
 - d) während der Bestattung ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder wegzuwerfen;
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken sowie zu lagern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde, die an der kurzen Leine geführt werden;
 - j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildverbiss, ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden;
 - k) Flaschen, Konservendosen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
 - l) außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof zu verweilen;
 - m) bei Beerdigungen als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

- 1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen).
Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, sind der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände, möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt und unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- 3) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist im Schrittempo zu fahren. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.
Die erforderlichen Unterlagen sind für die Erdbestattungen spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, für die Urnenbeisetzungen spätestens eine Woche vor der Beisetzung, beizufügen.
Erforderliche Unterlagen sind:
 - Sterbefallbescheinigung des Standesamtes
 - Totenschein
 - Willensbekundung zur Einäscherung
 - Benennung des Kostenträgers
 - Sterbeurkunde, wenn vorhanden
 - Verleihungsurkunde für Grabstelle
 - Auftrag zur Bestattung
- 2) Wird die Bestattung / Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die zuständige Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen Montag bis Samstag.
- 4) Das Ausheben der Grabstätten, Tragen und Einlassen von Särgen und Urnen, das Verfüllen sowie das Ausgraben und Umbetten ist auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben nur durch Angestellte des Eigenbetriebes gestattet. Auf allen anderen Friedhöfen können diese Tätigkeiten nur durch zugelassenen Dienstleister durchgeführt werden.
- 5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- 6) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.
- 7) Für Verstorbene, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 BestattG LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Abs. 6 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- 8) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

- 9) Verstorbene und Urnen, die nicht binnen der genannten Frist beigesetzt werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 **Särge und Urnen**

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass während der Lagerung jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen. Sind Überurnen größer als das übliche Maß (Höhe 0,27 m, Umfang 0,57 m) ist dies der zuständigen Friedhofsverwaltung zwei Tage vor der Beisetzung mitzuteilen.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) In Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 **Gräber und Gruften**

- 1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- 2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente, Rhomben, Abdeckplatten und Grabzubehör vorher rechtzeitig und fachgerecht entfernen zu lassen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, lässt die zuständige Friedhofsverwaltung diese, nach erfolgloser Fristsetzung zu ihrer Realisierung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eine Fachfirma entfernen.
- 4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Bereits genutzte Gruften sind vor jeder Neubelegung von einem Beauftragten der Stadtverwaltung (Bauamt) und vom Nutzungsberechtigten auf baulichen Zustand und Tragfähigkeit zu prüfen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten vor der Neubelegung die ihm erteilten Auflagen, die den baulichen Zustand und die Tragfähigkeit betreffen, zu erfüllen.

§ 11 **Ruhezeiten**

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Sie beträgt für Leichen von Kindern unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 12 **Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- 3) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

- 4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter, neben den zur Umbettung Berechtigten, während einer Umbettung ist nicht erlaubt. Umbettungen von Bestattungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts kann nur im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung erfolgen (außer Baumbestattungen).
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
 - b) Wahlgräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
 - c) Gemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsfeld
 - Anonyme Urnenreihengräber
 - Anonyme Reihengräber
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Sondergräber
 - Baumbestattungen (nur in Lutherstadt Eisleben möglich)
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.
- 5) In anonymen Reihengräbern kann ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in aller Stille und ohne Angehörige. Eine Kennzeichnung und Bepflanzung der Grabstelle ist nicht möglich.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren bzw. 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- 2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf jeder Erdwahlgrabstätte können bis zu 5 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung, hingewiesen.
- 4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 9) Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Gebühren werden ausgeschlossen.
- 10) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der zuständigen Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.
- 11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten

- c) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsfeldern
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - f) Baumbestattungen
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
 - 3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnen können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.
 - 4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Umbettungen sind hier nicht möglich.
 - 5) Im bestehenden Urnengemeinschaftsfeld der Lutherstadt Eisleben werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird zur Beisetzung nicht erworben. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet, lediglich bis zwei Grabvasen und eine bepflanzte Schale bis max. 30 cm Durchmesser. Bei Verstößen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.
Im neu anzulegende Urnengemeinschaftsfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Die Grabstellen werden durch eine Platte gekennzeichnet. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet. Blumen können an einer vorgegebenen Stelle des Gemeinschaftsfeldes abgelegt werden.
 - 6) Sondergrabstätten (Baumbestattungen) sind Urnenbestattungen, die unter Bäumen erfolgen, die bereits vor Eintritt eines Sterbefalles erworben werden können. Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre.

§ 17 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Lutherstadt Eisleben. Eine weitere Belegung ist nur unter Zugrundelegung der vorliegenden Friedhofssatzung und Gebührenordnung möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- 2) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- 3) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gruften sind nicht gestattet.
- 4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen allgemeinen Anforderungen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- 3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- | | |
|-------------------------|--------|
| ab 0,40 m - 0,90 m Höhe | 0,12 m |
| ab 0,90 m - 1,20 m Höhe | 0,14 m |
| ab 1,20 m Höhe | 0,16 m |

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene, individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- 2) Die Grabmale genügen bei dieser Gestaltungsweise erhöhten Anforderungen und fügen sich harmonisch in die Umgebung ein.
- 3) Um dies zu erreichen, werden Materialien, Bearbeitung, Formen und Gestaltungen gewählt, die inhaltlich begründet sind und den Grabfeldeindruck positiv beeinflussen.
- 4) Gestalterische Möglichkeiten:
 - Plastische Formen
 - Bildhauerische Elemente
 - gute Proportionen
 - Schrift als Gestaltungsmittel
 - auch Anwendung historischer Schriftformen
 - Individuelle Symbolik
 - Einsatz natürlicher Materialien
 - Strukturierung und Wahrung der Natürlichkeit des Materials
 - Gestaltung aller Seiten
 - Harmonisches Einfügen des Einzelmals
- 5) Gestalterische Forderungen
 - Allseitig gleichwertige, steinmetzmäßige Bearbeitung
 - Herstellung in einem Stück
 - Entsprechend tiefe oder erhabene Fertigung der Inschriften, Symbole und Zeichen
 - Bearbeitung von Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift in gleicher Art wie die zurückgesetzten Flächen
- 6) Nicht zugelassen sind:
 - Farbanstriche (Ausmalen von Schrift gestattet)
 - Glas, Emaille, Kunststoff, Beton
 - Lichtbilder, Gravuren vom Beigesetzten, Familien, Haustieren u.ä.
- 7) Grabmale mit folgenden Maßen sind zulässig:
 - a) stehende Grabmale:

	min. Höhe	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Reihengräber für Verstorbene bis 10 Jahre	0,60 m 0,90 m 1,20 m	0,90 m 1,20 m 1,60 m	0,45 m	0,12 m 0,14 m 0,16 m
Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahre	0,60 m 0,90 m 1,20 m	0,90m 1,20 m 1,60 m	0,60 m	0,12 m 0,14 m 0,16 m
Einzelwahlgrabstätte	0,90 m 1,20 m	0,90m 1,20 m 1,60 m	0,60 m	0,12 m 0,14 m 0,16 m
Mehrstellige Wahlgrabstätte	0,90 m 1,20 m	1,00 m 1,20 m 1,60 m	1,10 m	0,12 m 0,14 m 0,16 m
Urnenwahlgrabstätte	0,60 m 0,90 m 1,20 m	0,90m 1,20 m 1,60 m	0,60 m	0,12 m 0,14 m 0,16 m

b) liegende Grabmale:

- Reihengräber für Verstorbene bis 10 Jahre:
 - o max. Breite: 0,35 m max. Länge: 0,40 m Stärke: 0,12 m
- Reihengräber für Verstorbene ab 10 Jahre:
 - o max. Breite: 0,50 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
- einstellige Wahlgrabstätten:
 - o max. Breite: 0,50 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
- zweistellige Wahlgrabstätten:
 - o max. Breite: 0,70 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
- mehr als zweistellige Wahlgrabstätten:
 - o max. Breite: 0,90 m max. Länge: 1,20 m Stärke: 0,12 m
- Urnengrabstätten:
 - o max. Breite: 0,60 m max. Länge: 0,60 m Stärke: 0,12 m

c) für Grabstätten werden folgende Einfassungen zugelassen:

- Kinderreihengräber bis einschließlich zum 10. Lebensjahr in den Abmaßen 0,60 m x 1,10 m
- Erdreihengräber für Verstorbene über 10. Jahren in den Abmaßen 0,80 m x 1,80 m
- Erdwahlgrabstätten für Einzel- und Mehrfachbelegung in den Abmaßen 0,70 m x 1,70 m
- Urnengräber in den Abmessungen 0,80 m x 1,00 m
- Urnengräber in den Ortsteilen auch 0,60 m x 0,80 m
- Grabrandbefestigungen auf dem Friedhof Lutherstadt Eisleben:
1,50 m x 1,50 m; Stärke 0,03 m - 0,06 m.

d) Einfassungen können aus Naturstein oder geschliffenen Betonwerkstein bestehen.

e) Die Breitenmaße können mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung 10 % überschreiten.
Es darf nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

f) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller vorher eine Gebühr zu entrichten.

§ 22 **Anlieferung**

- 1) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- 2) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der zuständigen Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 23 **Fundamentierung und Befestigung**

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dazu ist durch den Steinmetzmeister, bzw. einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung, eine Abnahmeprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen und für wieder versetzte (Zweitbelegung) und reparierte Grabmalanlagen entsprechend.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 20.

§ 24 **Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und standsicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Die Grabmale werden jährlich einmal durch die Friedhofsverwaltung auf ihre Standfestigkeit geprüft. Für die Herstellung der Standsicherheit von Grabmalen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder

ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

- 3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 **Entfernung**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 21 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 **Allgemeines**

- 1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- 3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Grabstätten müssen spätestens 1 Monat nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- 5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstellen dürfen mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oberirdisch abräumt.
- 8) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck

und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- 9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 **Unzulässige Gestaltungen**

- 1) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall oder ähnlichen
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
 - e) das Anbringen oder Gravieren von Lichtbildern auf Grabmalen
- 2) Soweit es die zuständige Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 28 **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte eine Aufforderung, sich mit der zuständigen Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen und einebnen lassen. Grabstätten mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und angesät werden.

VIII. Kühlhallen und Trauerfeiern

§ 29 **Benutzung der Kühlhallen**

- 1) Die Kühlhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- 2) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbener sind in einem besonderen Raum der Kühlhalle aufzustellen.

§ 30 **Trauerfeiern**

- 1) Die Trauerfeiern können in einen dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Dazu steht den Trauernden auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben ein besonderer Abschiedsraum zur Verfügung. Hier kann am offenen Sarg Abschied genommen werden. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Abschiedsraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern erfolgen auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben und dem Ortsteil Volkstedt Montag bis Samstag stündlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Erdbestattungen erfolgen Montag bis Freitag stündlich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Friedhöfen der Ortsteile können Trauerfeiern nach individueller Absprache zwischen den Bestattungshäusern und der Friedhofsverwaltung

- durchgeführt werden. Die notwendige Dekoration wird von den Bestattungshäusern gestellt.
- 5) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - 6) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekorationen in der Trauerhalle des städtischen Friedhofes der Lutherstadt Eisleben. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beräumt werden.
 - 7) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung mit In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Lutherstadt Eisleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt;
- 2) entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Inlineskates) befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Werktagen in Sichtweite von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten gewerblicher Art ausführt,
 - d) ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder wegwirft,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere nicht an der kurzen Leine führt,
 - j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildbiss verwendet;
- 3) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung durchführt;
- 4) als Dienstleister entgegen § 7 ohne vorherige Anmeldung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;

- 5) entgegen § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
- 6) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
- 7) Grabmale entsprechend § 24 Abs. 1 nicht in würdigem und sicherem Zustand hält;
- 8) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen entfernt;
- 9) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht von den Friedhöfen entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt;
- 10) entgegen § 28 Grabstätten vernachlässigt.

§ 35 **In-Kraft-Treten**

1. Die Friedhofssatzung tritt für die Lutherstadt Eisleben und Neckendorf sowie die Ortschaften
 Volkstedt,
 Wolferode,
 Rothenschirmbach,
 Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf,
 Unterrißdorf,
 Polleben und
 Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach
 am 01.01.2011 in Kraft.
2. Die Friedhofssatzung tritt für die Ortschaften Bischofrode und Schmalzerode
 am 01.01.2014 in Kraft.
3. Zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens der neuen Friedhofssatzung treten die
 Friedhofssatzungen der Lutherstadt Eisleben und Neckendorf sowie der Ortschaften
 Volkstedt,
 Wolferode,
 Rothenschirmbach,
 Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf,
 Unterrißdorf,
 Polleben,
 Bischofrode,
 Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach und
 Schmalzerode,
 in den derzeit gültigen Fassungen, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010

Jutta Fischer
 Oberbürgermeisterin

Siegel